

Satzung der Gemeinde Mücka über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Betreuungssatzung der Gemeinde Mücka)

vom 17. Dezember 2013, in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung der Kindertageseinrichtung
- § 3 Öffnungszeiten / Betreuungsangebote
- § 4 Gastkinder
- § 5 Anmeldung, Abmeldung, Änderungen, Kündigung
- § 6 Versorgung mit Speisen und Getränken
- § 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung
- § 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat
- § 9 Gemeinnützigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mücka im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (3) Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte (Getränkegeld) erfolgt auf der Grundlage der „Satzung der Gemeinde Mücka über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung der Gemeinde Mücka)“ durch Erlass eines Beitragsbescheides.

Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist in der Regel der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

§ 2

Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Mücka für die dort festgelegte Betreuungsdauer.

Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis bzw. die Elternbeiträge auswirkt (z.B. Familienstand, Arbeitsverhältnis, Anschrift) ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten

Pflicht ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Schaden in voller Höhe auf.

Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages (Nachtrag). Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen.

Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht, so ist es am Vortag oder spätestens am Feiertag bis 9.00 Uhr abzumelden.

- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Mücka haben, können gemäß § 4 SächsKitaG im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
- (3) Für Kinder, die erstmalig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen, wird in der Regel eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung.
- (4) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung besteht.
Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten. Auf § 7 SächsKitaG wird verwiesen.
- (5) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss am gleichen Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.
Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes nach überstandener Krankheit zur Fortführung der Betreuung tragen die Personensorgeberechtigten.
Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (6) ErzieherInnen der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (7) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die ErzieherInnen die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholungsberechtigten. Wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies der/dem ErzieherIn schriftlich mitzuteilen.
Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür ebenfalls der/dem ErzieherIn eine schriftliche Erklärung zu übergeben.
- (8) Als Betreuungsort gilt das Grundstück der Kindertageseinrichtung und das angrenzende Wald-, Feld- bzw. Siedlungsgebiet. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu Besuchen außerhalb des Betreuungsortes ist im Betreuungsvertrag geregelt.
- (9) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).
Freiwilliger Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.

Weiterhin besteht Deckungsschutz für beschädigte oder abhandengekommene Sachen im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung (im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen).

Keine Haftung wird für Gegenstände übernommen, die ohne Aufforderung mit in die Einrichtung gebracht werden.

§ 3

Öffnungszeiten / Betreuungsangebote

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mücka :

- Kindertagesstätte hat von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Hort von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis zum Schulbeginn / von Schulschluss bis 16.30 Uhr geöffnet.
- In Ausnahmefällen kann der Träger der Einrichtung entscheiden, ob die Aufnahme von Kindern vor 6.00 Uhr für einen befristeten Zeitraum erfolgen kann.

In der Kindertagesstätte werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden - Betreuung bis längstens 12:00 Uhr
- bis zu 6 Stunden - Betreuung bis längstens 15:00 Uhr
- über 6 Stunden

Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten.

- Frühhort und Nachmittagshort - bis zu 6 Stunden
- Nachmittagshort: - bis zu 5 Stunden

In den Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen wird für angemeldete Hortkinder auf Antrag eine Mehrbetreuung angeboten. Diese wird zusätzlich zum bestehenden Betreuungsvertrag innerhalb der Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr gewährt.

(2) Die Kindertageseinrichtung wird geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr und
- an, zwischen zwei arbeitsfreien Tagen, etwa einem Feiertag und dem Wochenende, liegenden einzelnen Arbeitstagen (sog. Brückentage).

§ 4

Gastkinder

(1) Kinder, die nicht in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, können in Ausnahmefällen für einen absehbaren Zeitraum, im Regelfall bis zu vier Wochen, die Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die nur in den Ferien Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen (Ferienspiele), sind Gastkinder.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag für Gastkinder) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Mücka betreut.

§ 5

Anmeldung, Abmeldung, Änderungen, Kündigung

(1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leiterin.

Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen.

Die Anmeldung der Mehrbetreuung für bereits angemeldete Hortkinder hat in der Regel vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Leiterin zu erfolgen.

(2) Im Falle, dass mehr Anmeldungen vorliegen als Betreuungsplätze vorhanden sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Aufnahme des Kindes.

- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages.

Die Kündigung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit.

Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung/Kündigung erfordern, wird durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung entschieden.

Endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule ist eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nicht notwendig. Endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder mit erfolgreicher Beendigung der 4. Klasse in der Grundschule ist eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nicht notwendig. Der Elternbeitrag wird anteilig berechnet, wenn das Schuljahr nicht zum 1. des jeweiligen Monats endet.

- (4) Der Gemeinde Mücka steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende der Woche zu, wenn
- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
 - das Kind trotz wiederholten Aufforderungen und Aussprachen mit den Personensorgeberechtigten permanent gegen die Regeln der Einrichtung verstößt,
 - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Mücka nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich;
 - die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 6

Versorgung mit Speisen und Getränken

In der Kindertageseinrichtung stellt die Gemeinde Mücka die Versorgung mit einem Mittagessen und mit Getränken sicher. Die Kosten für das Mittagessen werden den Personensorgeberechtigten direkt vom Versorger in Rechnung gestellt. Die Kosten für besondere Verpflegungs- oder Getränkeangebote werden den Personensorgeberechtigten gesondert von der Gemeinde berechnet.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Mücka zu übermitteln,
 - Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Mücka, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
 Hierzu gehören insbesondere:
1. Die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 5. der Wechsel des Trägers der Einrichtung
 6. die Schließung der Einrichtung.
- (3) Mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfach Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Mücka verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und des Hortes.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Mücka erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Mücka erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen / geändert am: 17.12.2013 11.02.2014
 In-Kraft-Treten am: 01.01.2014 01.01.2014